

Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Errichtung und Betrieb einer LNG-Tankanlage mit einem Ladegewicht von 29,9 t auf dem Werksgelände der Total Deutschland GmbH in 39307 Schopisdorf (Heidestraße 5) (Antragsteller: PitPoint LNG B.V.)**, nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antragstellung/ Allgemeine Angaben
- Anlage und Anlagenbetrieb
- Gehandhabte Stoffe
- Emissionen und Immissionen
- Anlagensicherheit/ Arbeitsschutz/ Brandschutz
- Wassergefährdende Stoffe
- Abwasser
- Abfälle/ Abwasser
- Angaben zum Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien
- Eingriffe in Natur und Landschaft

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die PitPoint beabsichtigt eine LNG-Tankstelle auf dem Werksgelände der Total Deutschland GmbH in 39307 Schopisdorf (Heidestraße 5) zu errichten und zu betreiben. Diese Tankanlage soll die Betankung von LKW mit LNG (tiefkalt-verflüssigtes Erdgas, -162 C°) als Kraftstoff sicherstellen, aber auch zur Betankung weiterer Kunden dienen und dauerhaft auf dem Standort betrieben werden. Die maximale Lagermasse beträgt 29,9 t Erdgas. Der LNG-Tank verfügt über eine Vakuumisolierung, die es erlaubt, das LNG über längere Zeit im LNG-Tank aufzubewahren. Für die Wärmeregulierung der Anlage (Speicher) wird zusätzlich LIN (flüssiger Stickstoff) benötigt.

Die LNG Tankanlage ist ausgelegt für eine Betankung von 5 - 6 LKW pro Stunde und Zapfsäule. Die zu erwartende Anzahl an LKW zur Betankung liegt bei 20 bis 50 LKW pro Tag. Die Anlage wird ohne Personal betrieben und läuft vollautomatisch. Die Befüllung der Anlage erfolgt über einen Straßentankwagen.

Die Anlage besteht aus den folgenden Hauptbestandteilen:

LNG-Lagertank

Dient der vakuumisolierten Speicherung des tiefkalten verflüssigten Erdgases als Kraftstoff. Die Kapazität des Tanks beträgt 80 m³ und besitzt ein Ladegewicht von 29,9 t.

Eine Ladeeinheit zur Füllung des LNG-Lagerungstanks

Die Einheit besitzt einen Entladungstrailer sowie einen Schlauch zur Übertragung des LNG. Der LNG Lagerungskessel wird nur von oben befüllt.

Ein oder mehr Umgebungsluftverdampfer zum Erwärmen des LNG, um die Treibstoffspezifikation des Kunden zu erfüllen

Der Verdampfer besteht aus Aluminium.

Ein oder zwei dichtungsfreie Tauchpumpen zur Abgabe des NLG in den Verteiler

Die dichtungsfreie Pumpe ist in LNG eingetaucht, um die Pumpe zu kühlen, wenn die Station nicht verwendet wird.

Zwei LNG-Verteiler mit einem Durchflussmesser

Der Verteiler ist mit einer Erdungseinheit, einer Luftpistole, einem LNG-Tankschlauch und einem Dampfdruckführungsschlauch ausgestattet.

Ein vertikaler, doppelwandiger Druckkessel mit einem Volumen von 20 m³ für die Lagerung von Flüssigstickstoff (LIN)

Der Innenkessel besteht aus Edelstahl und ist vakuumisoliert, während die Ummantelung des Kessels aus Kohlenstoffstahl besteht.

Kontrollraum

Die gesamte Kontrolle erfolgt im Rahmen einer zentralisierten Kontrolle. Das Betriebssystem wird automatisch ausgeführt.

Fernbenachrichtigung- und Überwachungssystem für den unbemannten Betrieb der Station

Die LNG-Verkaufsstation wird über ein Fernüberwachungs- und Benachrichtigungssystem betrieben (z. B. Meldung von Ereignissen, Fehlfunktionen und Alarmen).

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die LNG-Tankanlage soll auf dem Gelände der TOTAL Autohof in 39307 Schopisdorf, Heidestraße 5 im Landkreis „Jerichower Land“ aufgestellt werden. Die Fläche der beantragten Anlage beträgt ca. 130 m². Auf dem Grundstück befindet sich bereits eine Total-Tankstelle mit Ein- und Ausfahrten zur vorhandenen Heidestraße. Das Umfeld des Plangebietes ist durch eine gewerbliche Nutzung geprägt.

Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Radius des Suchraumes = 1000 m):

Die nächstgelegene Wohnbebauung (Schopisdorf) befindet sich ca. 2.000 m südwestlich des Vorhabengebietes. Ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte befindet sich nicht innerhalb des Suchraumes.

Im Folgendem werden beispielhaft außerhalb des Suchraumes von 1.000 m befindliche Gebiete mit Schutzkriterien genannt:

- FFH-Gebiet 055 „Ringelsdorfer-, Gleine- und Dreibachsystem im Vorfläming“ beinhaltet das Naturschutzgebiet „Magdeburgerforth“ ca. 1.850 m südlich des Anlagenstandortes
- EU-Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ ca. 4.200 m südlich des Anlagenstandortes
- Wasserschutzgebiet Zone 3 „Drewitz“ ca. 5.000 m südwestlich des Anlagenstandortes
- Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Tuchheim-Parchener Bach“ ca. 5.700 m nordwestlich des Anlagenstandortes

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Erdgas ist nach Gefahrstoffrecht ein „entzündbares Gas“. Aufgrund der Lagerkapazität von 29,9 t (3 t bis weniger als 30 t) ist die LNG-Tankstelle unter die Nr. 9.1.1.3 Anlage 1 UVPG einzuordnen, so dass für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen ist.

4. Prüfmethdik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4).

Bei diesem Prüfschritt wurde unter Bezug auf die o. g. Antragsunterlagen und die Angaben des GIS-LSA festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten für das geplante Vorhaben LNG-Tankstelle bestehen, da sich die in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien (u. a. Schutzgebiete nach BNatSchG) deutlich außerhalb des Suchradius von 1.000 m befinden und hierdurch unter Bezug auf § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.